

## Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

Bisherige Fassung	Zukünftige Fassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Zuständigkeit des Kreistags</b></p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>(2) Dem Kreistag obliegt insbesondere</p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>12. die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung <b>einschließlich Höhergruppierung</b> und Entlassung der leitenden Bediensteten (Dezernenten, Amtsleitungen und Betriebsleitungen),</p> <p style="text-align: center;">...</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Zuständigkeit des Kreistags</b></p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>(2) Dem Kreistag obliegt insbesondere</p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>12. die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der leitenden Bediensteten (Dezernenten, Amtsleitungen und Betriebsleitungen), <b>außer die Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand,</b></p> <p style="text-align: center;">...</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse</b></p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>(8) Für die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse gelten folgende Wertgrenzen:</p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der wirtschaftliche Wert mehr als 100.000 Euro bis zu 500.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises <b>mehr als 25.000 Euro bis 100.000 Euro</b> beträgt.</p> <p style="text-align: center;">...</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse</b></p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>(8) Für die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse gelten folgende Wertgrenzen:</p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der wirtschaftliche Wert mehr als 100.000 Euro bis zu 500.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises <b>mehr als 100.000 Euro bis 250.000 Euro</b> beträgt.</p> <p style="text-align: center;">...</p>

§ 7

**Zuständigkeiten des Landrats**

...

(3) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

...

4. die Entscheidung über die Besetzung von Stellen sowie über die Ernennung, **Höhergruppierung** und Entlassung von Bediensteten mit Ausnahme der Fälle des § 3 Abs. 2 Nr. 12,

...

(4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere

...

7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der wirtschaftliche Wert 100.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises **25.000 Euro** nicht übersteigt,

...

§ 8

**Sonderregelung Eigenbetriebe**

Die Bestimmungen der **Betriebssatzungen der Eigenbetriebe Kultur im Landkreis Ravensburg und Eigenbetrieb Immobilien**, Krankenhäuser und Pflegeschule bleiben unberührt

...

§ 7

**Zuständigkeiten des Landrats**

...

(3) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

...

- die Entscheidung über die Besetzung von Stellen sowie über die Ernennung und Entlassung von Bediensteten mit Ausnahme der Fälle des § 3 Abs. 2 Nr. 12.,

...

(4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere

...

7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der wirtschaftliche Wert 100.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises **100.000 Euro** nicht übersteigt,

...

§ 8

**Sonderregelung Eigenbetriebe**

Die Bestimmungen der **Betriebssatzung des Eigenbetriebs Immobilien**, Krankenhäuser und Pflegeschule bleiben unberührt.

...